

Hallenordnung

für die

Turn- und Sporthallen der Stadt Lauffen a.N.

Der Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. hat am 08.07.2026 folgende Hallenordnung für die Überlassung und Benutzung der Sporthallen der Stadt Lauffen a.N. beschlossen:

§ 1

Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Sporthallen, nachstehend Hallen genannt, dienen als öffentliche Einrichtungen dem sportlichen Leben der Stadt und des Umlandes. Zu diesem Zweck werden die Hallen, Schulen, Vereine, Kirchen, Gesellschaften, politische Parteien und Privatpersonen auf Antrag überlassen.
- (2) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft der Bürgermeister bzw. die nach § 2 zuständige Stelle der Verwaltung.
- (3) Die Überlassung der Sporthallen und ihren Einrichtungen für den regelmäßigen Trainingsbetrieb erfolgt auf Antrag durch Aufnahme in den jeweiligen Belegungsplan oder durch Einzelzulassung. Die Hallenordnung mit ihren Anlagen 1 und 2 ist in diesen Fällen automatisch Bestandteil der Zulassung.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Sporthallen werden vom Liegenschaftsamt der Stadt verwaltet.
- (2) Die lfd. Aufsicht erfolgt durch den zuständigen Hausmeister. Dieser übt im Rahmen der Dienstanweisung das Hausrecht aus. Über alle wesentlichen Vorkommnisse unterrichtet der Hausmeister unverzüglich das Liegenschaftsamt.

§ 3

Begründung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die mietweise Überlassung der Hallen und Einrichtungen erfolgt im Rahmen eines schriftlichen Vertrags. Diese Hallenordnung mit ihren Anlagen 1 und 2 ist Vertragsbestandteil.

- (2) Der Antrag auf Überlassung der Hallen ist mindesten drei Wochen vor der Nutzung/Veranstaltung bei der Stadt einzureichen unter Angabe des Nutzers/Veranstalters, des verantwortlichen Leiters der Nutzung/Veranstaltung, des Veranstaltungstermins, von Dauer und Art der Nutzung/Veranstaltung. Dies gilt bei regelmäßigen Belegungen nur für die Antragsstellung zur Aufnahme in den Belegungsplan.
- (3) Der Vertrag kommt spätestens 14 Tage nach Absendung der Bestätigung der beantragten Überlassung des Vertragsgegenstandes zustande, auch wenn der Nutzer/Veranstalter oder Antragsteller (beide nachfolgend als Veranstalter bezeichnet) die ihm mitgeteilten Bestimmungen der Benutzungsordnung mit Anlagen nicht ausdrücklich anerkannt hat.
- (4) Eine Terminvormerkung ist für die Stadt unverbindlich.

§ 4 Benutzungsentgelt

- (1) Der Nutzer/Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Hallen zu entrichten:
 - a) Hauptentgelt und Nebenkostenersätze nach Anlage 2;
 - b) dass vertraglich vereinbarte Entgelt für Dienstleistungen und sonstige besondere Nebenleistungen der Stadt.
- (2) Diese Entgelte werden mit der Bekanntgabe des Bescheides zahlungsfällig. In Einzelfällen kann die Zahlung im Voraus gefordert werden. Ein Restbetrag, der sich aus der der Stadt vorbehaltenen Endabrechnung ergibt, wird mit der Bekanntgabe des Bescheids zahlungsfällig.
- (3) Mehrere Nutzer/Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

- (1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Nutzer/Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer/Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei den Beauftragten der Stadt (Hausmeister, Vertreter der Stadtverwaltung – Liegenschaftsamt geltend macht.
- (2) Der Vertragsgegenstand darf vom Nutzer/Veranstalter nur zu der im Vertrag genannten Nutzung/Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

- (3) Während der Nutzung/Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister, bei größeren Schäden der Stadtverwaltung – Liegenschaftsamt unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Der Nutzer/Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Nutzung/Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Das Einschlagen von Nägeln oder Bekleben von Wänden oder Einrichtungsgegenständen ist nicht erlaubt. Erforderlichenfalls kann die Stadt nach Ablauf der gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Nutzers/Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.

§ 6

Anmeldung von Nutzungen/Veranstaltungen und andere besondere Pflichten der Nutzer/Veranstalter

- (1) Der Nutzer/Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Nutzung/Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen, wie z.B. Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit, rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Nutzung/Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben pünktlich zu entrichten.
- (2) Die Stadt kann die Vorlage des Programms für die Nutzung/Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Stadt beanstandet und ist der Nutzer/Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, kann die Stadt vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz steht dem Nutzer/Veranstalter in diesem Falle nicht zu. Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.
- (3) Der Nutzer/Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Er hat die Einzelanordnungen vorgenannter Art unverzüglich zu befolgen. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- (4) Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten; Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten), Einkaufstaschen und Gepäckstücke und dergl. in der Garderobe aufbewahren zu lassen. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebes sorgt der Nutzer/Veranstalter, die Stadt schließt für diesen Bereich jede Haftung aus (§ 15 Abs. 1).

§ 7

Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst

Ja nach Bedarf sorgt der Nutzer/Veranstalter für den Einsatz von Polizei und Feuerwehr (Brandwache). Der Umfang dieser Einsätze hängt von dem Umfang der Nutzung/Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis im Einzelfall ab. Der Nutzer/Veranstalter hat sich über gegebene Notwendigkeiten rechtzeitig zu

informieren und ggf. bei der Stadtverwaltung, die den Umfang feststellt, das Weitere zu veranlassen. Der Nutzer/Veranstalter hat die Kosten für die Brandwache usw. zu tragen. Für etwa notwendigen Sanitätsdienst hat der Nutzer/Veranstalter selbst zu sorgen.

§ 8 Hausordnung

Nutzer/Veranstalter, Mitwirkende und Besucher von Veranstaltungen in den Hallen haben die Hausordnung (Anlage 1) einzuhalten.

§ 9 Dekorationen, Werbung, Änderungen in und am Vertragsgegenstand

- (1) Für die Dekoration und Ausschmückung des Vertragsgegenstandes mit Pflanzen, Blumen und anderem und für das vorgesehene Material hat der Nutzer/Veranstalter selbst zu sorgen. Dabei ist den Weisungen der Stadt und des Hausmeisters Folge zu leisten.
- (2) Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand – dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände – dürfen ohne die Zustimmung der Stadt nicht vorgenommen werden.
- (3) Jede Werbung innerhalb der Hallen bedarf der Genehmigung durch die Stadt.

§ 10 Technische Einrichtungen

Beleuchtung, Heizung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird von der Stadt festgelegt.

§ 11 Bewirtschaftung

- (1) Im Foyer der Stadt- und Sporthalle Charlottenstraße sowie im Foyer und im Eingangsbereich der Hölderlin-Sporthalle besteht nur nach besonderer Genehmigung der Stadt (Liegenschaftsamt) die Möglichkeit der Bewirtung durch Ausgabe von in der Regel kalten Speisen und Getränken aller Art. Den Umfang sowie den Bewirtschaftungsbereich bestimmt die Stadtverwaltung – Liegenschaftsamt.
- (2) Der Nutzer/Veranstalter kann die Bewirtschaftung grundsätzlich selbst durchführen. In der Sporthalle Charlottenstraße steht das Recht der

Bewirtschaftung des Foyers und des Vorraums der Sporthalle nach dem Pachtvertrag zunächst jedoch dem Pächter der Gaststättenräume in der Stadthalle zu.

- (3) Das Einbringen von Getränken in den Zuschauerbereich der Sporthallen ist nicht gestattet.
- (4) Soweit Speisen verabreicht werden, hat der Veranstalter selbst für die notwendigen Einrichtungen und Gegenstände (Besteck o.ä.) zu sorgen. Ausgegebene Speisen dürfen nicht in den Zuschauerbereich der Sporthalle eingebracht werden.
- (5) Der Nutzer/Veranstalter hat bei zugelassener Bewirtschaftung dafür zu sorgen, dass dadurch keine Beeinträchtigung des Sportbetriebs erfolgt, genügend Abfallbehälter aufgestellt sind und die benutzten Anlagen, dies gilt auch für den Außenbereich, gereinigt zurückgegeben werden.
- (6) In der Hölderlinsporthalle ist grundsätzlich keine Bewirtung erlaubt. Ausnahmen müssen vom Liegenschaftsamt genehmigt werden.

§ 12

Eintrittskarten, Besucherhöchstzahlen

- (1) Sofern Eintrittskarten ausgegeben werden, hat der Nutzer/Veranstalter diese selbst zu beschaffen. die Kartenzahl darf das genehmigte Fassungsvermögen der jeweiligen Bereiche nicht übersteigen. Entsprechendes gilt für die Besucherhöchstzahlen auch dann, wenn vom Veranstalter keine Eintrittskarten ausgegeben werden.
- (2) Dem Hausmeister und den Beauftragten der Stadt ist zur Warnung dienstlicher Belange der Zutritt zu den Veranstaltungen gestattet.

§ 13

Rundfunk, Fernsehen, Bandaufnahmen

Hörfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Für Bandaufnahmen gilt dies entsprechend.

Die Stadt kann dafür im Einzelfall besondere Gebühren festsetzen.

§ 14

Gewerbsmäßiges Fotografieren und sonstige Gewerbeausübungen bei Veranstaltungen

Der Nutzer/Veranstalter darf ohne Erlaubnis der Stadt gewerbsmäßiges oder über den Eigenverbrauch hinausgehendes Fotografieren oder eine sonstige Gewerbeausübung in der Halle nicht dulden. Für jede Erlaubnis kann die Stadt ein Entgelt verlangen.

§ 15

Haftung

- (1) Die Stadt haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Jegliche Haftung der Stadt für die in den Umkleieräumen verbleibende Kleidung und die aufbewahrte Garderobe einschließlich eingebrachter Wertgegenstände (§ 6 Abs. 3) sowie für Kraftfahrzeuge und sonstige Verkehrsmittel (Fahrräder etc.), die auf den Parkplätzen der Hallen abgestellt sind, ist ausgeschlossen.
- (2) Für vom Nutzer/Veranstalter eingebrachte Sachen übernimmt die Stadt keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers/Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.
- (3) Der Nutzer/Veranstalter haftet der Stadt gegenüber für alle über die übliche Abnutzung hinausgehende Beschädigungen und Verluste am Vertragsgegenstand, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Beauftragten, durch Teilnehmer oder durch sonstige Dritte an der Nutzung/Veranstaltung entstanden sind.
- (4) Schäden am Vertragsgegenstand, die vom Nutzer/Veranstalter zu vertreten sind, werden von der Stadt auf Kosten des Veranstalters behoben. Dies gilt auch für das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen und für sonstige, aus der Sicht der Stadt notwendige Maßnahmen.
- (5) Der Nutzer/Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Nutzer/Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme und die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt oder deren Bediensteten oder Beauftragten.

Der Nutzer/Veranstalter hat auf Verlangen der Stadt bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch Freistellungsansprüche abgedeckt werden. Daneben kann die Stadt noch Sicherheitsleistungen fordern.

- (6) Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer/Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen und/oder eine Sicherheit zu leisten,

§ 16

Rücktritt vom Vertrag

- (1) Führt der Nutzer/Veranstalter aus einem von der Stadt nicht zu vertretendem Grund die Nutzung/Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet der Stadt die entstandenen Nebenkosten zu ersetzen.
- (2) Die Stadt behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Hallen im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen an dem Veranstaltungstag nicht möglich ist. Dazu gehört auch die Absetzung einer Nutzung/Veranstaltung wegen drohender Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit.

§ 17

Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

- (1) Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen kann die Stadt das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Nutzer/Veranstalter ist auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Nutzers/Veranstalters durchführen zu lassen. Schadensersatzansprüche der Stadt, insbesondere aus Verzug, bleiben unberührt.
- (2) Der Nutzer/Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts und der angefallenen Nebenkosten verpflichtet. Der Nutzer/Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
- (3) Bei groben und wiederholten Verstößen kann die Stadtverwaltung – Liegenschaftsamt einen Nutzer/Veranstalter dauerhaft oder befristet von einer Nutzung ausschließen.

§ 18

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Lauffen a.N. Sofern gesetzlich kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Heilbronn als Gerichtsstand vereinbart.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Hallenordnung mit Anlage 1 (Hausordnung) und Anlage 2 (Entgeltordnung) tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Die bisherigen Benutzungs- und Hausordnungen für die städtischen Sporthallen treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Lauffen a.N., den 08.07.2026

gez. Sarina Pfründer
Bürgermeisterin

Hausordnung für die Benutzung der Hölderlin-Sporthalle

§ 1 Geltung, Zweck

1. Die Hausordnung dient dem Zweck, die Sporthalle und den Gymnastikraum sowie die dazugehörigen Nebenräume und Nebenbereiche in einem ordnungsgemäßen und pfleglichen Zustand zu erhalten. Sie soll einen geordneten Übungsbetrieb unter gegenseitiger Rücksichtnahme der Benutzer gewährleisten.
2. Oberstes Gebot für alle Benutzer ist, die Sporthalle und deren Einrichtungen schonend zu behandeln.
3. Sie umfasst die Schul-, Vereins- und sonstige Nutzung.

§ 2 Nutzung

1. Die städtischen Sporthallen stehen tagsüber in aller Regel dem Schulsport zur Verfügung. Sie kann mit Genehmigung der Stadt nach Beendigung des Schulsports von Sporttreibenden Vereinen oder sonstigen Benutzern zur sportlichen Betätigung benutzt werden. Die Räumlichkeiten müssen grundsätzlich bis spätestens 22:00 Uhr geräumt sein.
2. Die Benutzung der städtischen Sporthallen erfolgt nach dem jeweils geltenden Belegungsplan, der von der Stadt aufgestellt wird.
Werden Übungsstunden früher als üblich begonnen oder beendet oder fallen solche aus, ist der Hausmeister zu benachrichtigen. Bei Änderungen der Belegung über einen längeren Zeitraum ist auch die Stadtverwaltung - Liegenschaftsamt - unverzüglich zu verständigen bzw. dort die Genehmigung einzuholen.
3. Das Betreten der städtischen Sporthallen zum festgesetzten Termin ist nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Nutzers (z. B. Übungsleiter) gestattet. Der Verantwortliche muss volljährig und voll geschäftsfähig sein. Übungen und Veranstaltungen (Spielbetrieb) dürfen nur unter unmittelbarer Aufsicht des Verantwortlichen stattfinden.

Die Verantwortlichen betreten als erste die Sporthalle und verlassen diese als letzte, nachdem sie sich vom ordnungsgemäßen Aufräumen der Geräte und Einrichtungen überzeugt haben.

Sie sind für die Sicherheit und Ordnung in der benutzten städtischen Sporthallen und in den benutzten Nebenräumen (Umkleide- und Duschräumen, Zugänge, etc.) verantwortlich.

4. Die Benutzung der Sporthalle ist grundsätzlich nur Gruppen ab 8 Personen gestattet.
5. Außerhalb des jeweils geltenden Belegungsplans können die städtischen Sporthallen und ihre Nebenräume mit Genehmigung der Stadtverwaltung - Liegenschaftsamt - zu anderen Veranstaltungen freigegeben werden. insofern haben die Benutzer keinen Rechtsanspruch auf die Benutzung der Sporthalle.

6. Der jeweilige Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich Zuschauer nur auf den ausgewiesenen Plätzen befinden. Er ist dafür verantwortlich, dass die dem Zuschauer zur Verfügung gestellten Bereiche von diesem ordnungsgemäß genutzt werden, gegebenenfalls ist das dafür notwendige und geeignete Ordnungspersonal zu stellen.
7. Die Verwendung von Ballharz oder anderen Haftmitteln ist untersagt.
8. Ballspiele sind im Gymnastikraum der Hölderlin-Sporthalle untersagt.

§ 3 Ordnung und Sauberkeit

1. Die Sportflächen der Sporthallen dürfen nur mit Turnschuhen mit heller Sohle betreten werden. Das Material der Besohlung muss so beschaffen sein, dass die Fußbodenbeläge nicht verunreinigt werden. Dies gilt insbesondere beim wechselseitigen Benutzen der Freiflächen und der städtischen Sporthallen. Das Betreten der Sportflächen mit Stollen-, Spikes- oder Straßenschuhen ist nicht gestattet.
Um eine Verschmutzung der Sportflächen zu vermeiden, sind die Turnschuhe grundsätzlich erst im Umkleideraum anzuziehen. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben dafür Sorge zu tragen, dass am Sportbetrieb Nichtbeteiligte sich weder in der Sporthalle noch in den Umkleideräumen oder den Zugängen, usw. aufhalten.

Nicht erlaubt ist insbesondere:

- a) Unnötigen, die Nachbarschaft störenden Lärm zu verursachen;
 - b) Hunde oder andere Tiere mitzubringen;
 - c) Papier oder sonstigen Abfall, außer in den dafür vorgesehenen Behältern, abzulegen.
2. Sämtliche Räume müssen sauber und reinlich gehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Umkleide- und Waschräume, sowie für die Toiletten. Alle Benutzer müssen die Räume so verlassen, wie sie dieselben angetroffen haben.
 3. Kreide, Magnesia und dergleichen sind in einem besonderen Kasten zu verwahren und so zu gebrauchen, dass keine Verunreinigungen der Fußböden entstehen. Kreidemarkierungen auf den Fußböden sind nach Benutzungsschluss zu entfernen.
 4. Das Rauchen ist in den städtischen Sporthallen und den Nebenräumen verboten. Dies gilt auch für den Eingangsbereich. Das geltende Nichtraucherschutzgesetz ist zu beachten.
 5. Die Heizungs- und Lüftungsvorrichtungen, die Trennwände und die Beleuchtungsvorrichtungen dürfen nur vom Hausmeister bzw. nur von den ausgewiesenen Aufsichtspersonen bedient werden. Dasselbe gilt für die Lautsprecher- und Musikanlagen. Der Hausmeister kann nach Einweisung auch Dritten die Bedienung gestatten. Der Anschluss elektrisch betriebener Geräte an das Stromnetz des Gebäudes

muss dem Hausmeister angezeigt werden. Der Hausmeister ist berechtigt, den Anschluss zu verweigern.

6. Das Einstellen von Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen ist weder in den Hallen noch in den Nebenräumen erlaubt.
7. Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele und Sportübungen, die grobe Staubentwicklung nach sich ziehen oder Beschädigungen verursachen können.
8. Hantelübungen sind nur auf besonderem Bodenschutz erlaubt. Kugel-, Steinstoßen und dergleichen dürfen in den städtischen Sporthallen nicht durchgeführt werden.
9. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.
10. Der Nutzer ist verpflichtet, sich über die Lage der Flucht- und Rettungswegen, Notruftelefone usw. zu unterrichten. Die nach außen führenden Türen dürfen nicht abgeschlossen werden. Flucht- und Rettungswege, sowie die Brandmeldeanlage müssen stets frei zugänglich sein. Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht offengehalten werden. Der Nutzer ist verpflichtet, dies durch regelmäßige Kontrolle auch während der Nutzung sicher zu stellen.
11. Die überlassenen Räume dürfen während der Benutzung nur so geschlossen werden, dass im Gefahrenfall die Nutzer/Besucher die Türen ohne Hilfsmittel öffnen können.
12. Feuer, offenes Licht, Feuerwerkskörper, sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in den Räumen der Sporthalle nicht abgebrannt werden. Gasgrill, Koch- oder Gargeräte dürfen in den Räumlichkeiten der Sporthallen nicht betrieben werden.
13. Der Vertrieb von Waren jeglicher Art innerhalb der Hölderlin-Sporthalle ist nicht gestattet. Der Vertrieb in der Sporthalle Charlottenstraße ist allerdings gestattet. Das gleiche gilt für die Auslieferung angenommener Bestellungen.
14. Eine Bewirtschaftung der Hölderlin-Sporthalle ist nicht zugelassen. Esswaren und Getränke dürfen nicht in die Hölderlin-Sporthalle mitgenommen werden. Eine Bewirtschaftung im Foyer der Stadt- und Sporthalle Charlottenstraße besteht nur nach besonderer Genehmigung der Stadt (Liegenschaftsamt). Die Ausgabe von in der Regel kalten Speisen und Getränken aller Art ist erlaubt.
15. Damit die Lüftungsanlage ordnungsgemäß betrieben werden kann, sind auch während der Hallennutzungszeit die Tore zu den Materiallagern unbedingt zu geschlossen zu halten.

§ 4 Turngeräte, sonstige Einrichtungen

1. Geräte und Einrichtungen der städtischen Sporthallen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Vor Übungsbeginn haben sich die verantwortlichen Aufsichtspersonen vom ordnungsgemäßen

Zustand der Geräte zu überzeugen. Beschädigte Geräte sind kenntlich zu machen, außer Betrieb zu stellen und dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Größere Schäden sind darüber hinaus auch der Stadtverwaltung - Liegenschaftsamt - mitzuteilen.

2. Benutzte Geräte sind nach Übungsschluss wieder an ihren Platz zu bringen und dort vorschriftsmäßig abzustellen. Alle Geräte, die nicht mit Rollen versehen sind, müssen getragen oder auf geeigneten Wagen transportiert werden. Matten dürfen nicht auf den Fußböden geschleift werden.
3. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Reckstangen sind abzunehmen. Ein Verknoten der Taue ist untersagt. Schwingende Geräte wie Ringe, Schaukelreckstangen dürfen nur von einer Person benutzt werden und sind nach Abschluss der Übungen wieder mit ihrer Halterung festzuzurren.
4. Ohne schriftliche Genehmigung der Stadt dürfen keine Geräte aus den städtischen Sporthallen entfernt und anderweitig benutzt werden. Benutzer dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt eigene Geräte in den Hallen aufstellen. Sie müssen dann in aller Regel von anderen Benutzern mitverwendet werden können.

§ 5 Schäden, Unfälle

1. Die Stadt überlässt den Benutzern, Vereinen usw. (künftig Benutzer) die Sporthallen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Sporträume, Nebenbereiche und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu diesen Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Dies gilt auch für die vom Nutzer eingebrachte Garderobe einschließlich Wertsachen, sowie Kraftfahrzeuge, die auf den Parkplätzen der Sporthallen abgestellt sind. Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss, falls dies verlangt wird, eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümern für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. §

836 BGB unberührt.

4. Für Schäden an den städtischen Sporthallen, ihren Einrichtungen und Geräten infolge unsachgemäßer Behandlung, mutwilliger Beschädigung bzw. haften der jeweilige Benutzer oder Veranstalter und der Verursacher gemeinsam (Gesamtschuldner).
5. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausmeister bzw. der Stadtverwaltung - Liegenschaftsamt - anzuzeigen.

§ 6 Anordnungen, Verstöße

1. Das Hausrecht ist dem Hausmeister bzw. den Vertretern der Stadtverwaltung übertragen; ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie entscheiden auch im Zweifelsfalle definitiv.
2. Bei Verstößen gegen diese Hausordnung oder ungebührlichem Benehmen können Hausmeister, Aufsichtspersonen oder Veranstalter den oder die Störer sofort aus den städtischen Sporthallen und den Nebenbereichen verweisen.
3. Wiederholte oder besonders schwere Verstöße haben zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus den städtischen Sporthallen zur Folge. Den Ausschluss verfügt die Stadtverwaltung – Liegenschaftsamt – durch schriftliche Mitteilung an den oder die Betroffenen.

§ 7 Anerkennung der Hausordnung

Durch die Benutzung der städtischen Sporthallen erkennen die Benutzer, Schulen, Vereine und sonstige Nutzer diese Hausordnung an.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Lauffen a.N., den 08.07.2026

gez. Sarina Pfründer
Bürgermeisterin

**Anlage 2 zur Hallenordnung für die Turn-und Sporthallen der Stadt Lauffen
a.N.**

Entgeltordnung

Hauptentgelte und Nebenkostenersatz für die Sporthalle Charlottenstraße pro Hallendrittel		ab 01.09.2026
1.	einmalige Benutzung für sportliche Veranstaltungen bis 6 Stunden	
	örtliche Veranstalter	540 € / 360 € / 180 €
	auswärtige Veranstalter	600 € / 400 € / 200 €
2.	je weitere Stunde 10 % des Entgelts nach 1.	
3.	Heizung bis 6 Stunden	300 €
	je weitere Stunde	50 €
4.	Bei freiem Eintritt wird die Gebühr nach 1. bis 3. um 30 % ermäßigt	
5.	Bei überörtlichen Großveranstaltungen wird das Benutzungsentgelt und die Nebenkostenersätze extra festgesetzt	
Dauerbenutzung für Trainingsabende der Vereine usw.		
1.	Örtliche Vereine, Kirchen und die Ortsvereine von zugelassenen politischen Parteien sind von den Hauptentgelten und Nebenkostenersätzen befreit für die Trainingszeiten in dem von der Stadt aufgestellten Hallenbelegungsplan befreit	
2.	Sonstiger Benutzer je Std. in der Sporthalle	60 € / 40 € / 20 €
3.	Sonstiger Benutzer je Std. im Kraftraum	20 €
4.	Heizung je Std.	10 €
Sonstige einmalige Gebühren pro Nutzung		
1.	Fahrbare Schankanlage im Foyer	30 €
2.	Servicepauschale Tontechnik	20 €
3.	Bei Bedienung der Tonanlagen werden die anfallenden Lohnkosten verrechnet	pro Person/Std. Verrechnungslohn
4.	Feuerwache nach Gebührensatzung pro Person und Stunde	
Hölderlin-Turnhalle		
Hauptentgelte und Nebenkostenersatz für den Gymnastikraum		
1.	einmalige Benutzung für sportliche Veranstaltungen bis 6 Stunden	
	örtliche Veranstalter	540 € / 360 € / 180 €
	auswärtige Veranstalter	600 € / 400 € / 200 €

2.	je weitere Stunde 10 % des Entgelts nach 1.	
3.	Heizung bis 6 Stunden	300 €
	je weitere Stunde	50 €
4.	Bei freiem Eintritt wird die Gebühr nach 1. bis 3. um 30 % ermäßigt	
5.	Bei überörtlichen Großveranstaltungen wird das Benutzungsentgelt und die Nebenkostensätze extra festgesetzt	
Dauerbenutzung für Trainingsabende der Vereine usw. im Gymnastikraum		
1.	Örtliche Vereine, Kirchen und die Ortsvereine von zugelassenen politischen Parteien sind von den Hauptentgelten und Nebenkostensätzen befreit für die Trainingszeiten in dem von der Stadt aufgestellten Hallenbelegungsplan befreit	
2.	Sonstiger Benutzer je Std. in der Sporthalle	50 €
3.	Heizung je Std.	10 €
Sonstige einmalige Gebühren pro Nutzung		
1.	Servicepauschale Tontechnik	20 €
2.	Bei Bedienung der Tonanlagen werden die anfallenden Lohnkosten verrechnet	pro Person/Std. Verrechnungslohn
3.	Feuerwache nach Gebührensatzung pro Person und Stunde	nach Feuerwehrsatzung